

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 62/13 B

L 5 KR 213/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 133/10 (SG Speyer)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. April 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist ua mit ihrem Begehren, die Beklagte solle alle bei ihr vor dem 1.1.2006 angefallenen Daten löschen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat unter Bezug auf die Entscheidung des SG zur Begründung ua ausgeführt: Die Klägerin habe derzeit keinen Anspruch auf Löschung aller vor dem 1.1.2006 angefallenen Daten, weil deren Kenntnis für die Beklagte angesichts zahlreicher Verwaltungs- und Gerichtsverfahren noch erforderlich sei (*Urteil vom 11.4.2013*).
- 2 Mit der Beschwerde, für die sie Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt W. begehrt, wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Der erkennende Senat hat das Verfahren auf Gewährung von PKH und das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf Gewährung von Hilfsmitteln und Kostenerstattung für selbst beschaffte Hilfsmittel einschließlich ihres Gebrauchs sowie über häusliche Krankenpflege abgetrennt und an den sachlich zuständigen 3. Senat abgegeben (*Beschluss vom 4.7.2013*).

II

- 3 1. Der Antrag der Klägerin, ihr PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt W. für die von ihm eingelegte und begründete Beschwerde zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist nämlich unzulässig (*dazu 2.*).
- 4 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 5 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.



- 6 Die Klägerin formuliert zum hier allein noch betroffenen Anspruch auf Löschung schon keine hinreichend klare Rechtsfrage. Soweit ihr Vorbringen sinngemäß die Frage nach dem Verhältnis der Vorschriften des § 304 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB V und des § 84 Abs 2 S 2 SGB X aufwirft, zeigt sie mit Blick auf die ausdrückliche Einbeziehung der Regelung des § 84 Abs 2 SGB X in § 304 Abs 1 S 1 SGB V bereits keinen Klärungsbedarf auf. Nur ergänzend weist der erkennende Senat darauf hin, dass die Klägerin auch die Entscheidungserheblichkeit der sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage nicht näher darlegt.
- 7 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

